

# Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den konsekutiven Masterstudiengang English Studies / Anglistik

Vom 27. Februar 2014

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2 und 29 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794), hat der Senat der Universität Heidelberg am 25. Februar 2014 die nachstehende Satzung beschlossen.

## § 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang *English Studies / Anglistik* vergibt die Universität Heidelberg Studienplätze im ersten wie in höheren Fachsemestern nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Eignungsfeststellungsverfahrens. Die Zulassungsentscheidung wird nach den bisher erzielten Studienleistungen und dem Grad der Eignung des Bewerbers und der Bewerberin für den gewählten Studiengang getroffen.

## § 2 Frist und Form

- (1) Der Masterstudiengang English Studies kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden.
- (2) Deutsche Studieninteressenten und Studieninteressenten mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung können sich ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren innerhalb der allgemeinen Immatrikulationsfristen gemäß der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung für den Masterstudiengang *English Studies / Anglistik* immatrikulieren, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen nach dieser Satzung sowie die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen. Der Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang *English Studies / Anglistik* wird durch eine Bescheinigung des Zulassungsausschusses geführt.
- (3) Für sonstige ausländische Studieninteressenten muss ein Antrag auf Zulassung für ein Wintersemester bis zum 15. Juni, für ein Sommersemester bis zum 15. November bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfristen).
- (4) Den Anträgen auf Ausstellung der Bescheinigung nach Abs. 2 Satz 2 oder auf Zulassung nach Abs. 3 sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen,
  - b) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang *English Studies / Anglistik* oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet,
  - c) ein Motivationsschreiben in englischer Sprache im Umfang von ca. 600 Wörtern, aus dem die bisherigen fachlichen Interessen sowie das zukünftige Forschungsinteresse im Rahmen des Studiums in Heidelberg hervorgehen.

### § 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. Englischkenntnisse auf C2-Niveau des Europäischen Referenzrahmens, nachgewiesen z.B. durch ein entsprechendes Zertifikat, ein TOEFL (iBT) -Ergebnis von 115 Punkten, IELTS 7.5 oder CPE grade B), einen einschlägigen Bachelor-Abschluss aus dem englischsprachigen Ausland oder einen anderen Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse.
2. Ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss im Studiengang *English Studies / Anglistik* oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist, oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss. Bei diesem muss für den Masterstudiengang *English Studies / Anglistik* (Hauptfach) der Fachanteil in der Regel mindestens 50% oder 70 Leistungspunkte betragen. In Ausnahmefällen ist auch ein Fachanteil von weniger als 50%, aber mindestens 20% oder 28 Leistungspunkten ausreichend. Für den Masterstudiengang *English Studies / Anglistik* Begleitfach (20 LP) muss der Fachanteil mindestens 20% oder 28 Leistungspunkte betragen.
3. Die Eignung für den Studiengang wird anhand der Gesamtnote der studienrelevanten akademischen Abschlussprüfung gem. Abs. 3 festgestellt, ergänzt durch eine Auswahlprüfung gem. § 4. Dabei wird geprüft, ob der Bewerber oder die Bewerberin die für den Masterstudiengang *English Studies / Anglistik* der Universität Heidelberg notwendigen Sprachkenntnisse und Vorkenntnisse in den Fachgebieten des gewählten Schwerpunkts (englische Sprach- oder Literaturwissenschaft) aufweist, sowie die Motivation für das angestrebte Studium und den angestrebten Beruf.

(2) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet in Zweifelsfällen der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

(3) Sofern der Studienabschluss bis zum Ende der Bewerbungsfrist gemäß § 2 Absatz 2 bzw. 3 noch nicht vorliegt, genügt eine vorläufige Bescheinigung der Hochschule über die bis dahin erbrachten Leistungen mit der Zusage, dass das entsprechende Studium voraussichtlich bis zum Beginn des Semesters, für welches die Zulassung beantragt wird, abgeschlossen werden wird. Der Bewerber nimmt am Zulassungs- und Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund seiner bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Studienabschlusses bleibt für das Auswahlverfahren unbeachtet.

(4) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

### § 4 Auswahlprüfung

(1) Die Auswahlprüfungen finden in einem Zeitraum von drei Monaten nach dem jeweiligen Bewerbungsschluss statt. Der genaue Termin sowie der Ort der Auswahlprüfungen werden den Kandidaten mindestens zwei Wochen vorher durch das Anglistische Seminar bekannt gegeben. Die Universität übernimmt im Falle einer Anreise nicht die Reisekosten der Bewerber und Bewerberinnen.

- (2) Form und Inhalt der Auswahlprüfung regelt der Zulassungsausschuss (§ 7 Abs. 1).
- (3) Für die Feststellung der Eignung wird die Auswahlprüfung gemäß § 5 Abs. 2 und 4 berücksichtigt.
- (4) Die Auswahlprüfung wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Bewerber oder die Bewerberin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Der Bewerber oder die Bewerberin ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Prüfungstermin der Universität schriftlich nachgewiesen wird, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

## **§ 5 Feststellung der Eignung**

- (1) Die Gesamtnote der studienrelevanten akademischen Abschlussprüfung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2) wird nach folgendem Schlüssel in eine Punktzahl P1 umgerechnet:

1,0 entspricht 15 Punkten,  
1,1 bis 1,2 entspricht 14 Punkten,  
1,3 bis 1,4 entspricht 13 Punkten,  
1,5 bis 1,6 entspricht 12 Punkten,  
1,7 bis 1,8 entspricht 11 Punkten,  
1,9 bis 2,0 entspricht 10 Punkten,  
2,1 bis 2,3 entspricht 9 Punkten,  
2,4 bis 2,6 entspricht 8 Punkten,  
2,7 bis 2,9 entspricht 7 Punkten.

Der Nachweis, dass der Bewerber oder die Bewerberin zu den 20% Besten seines oder ihres Jahrgangs gehört, wird ersatzweise mit 10 Punkten bewertet.

- (2) Der Auswahlprüfung wird mit  $P2 = 0$  bis 15 Punkten bewertet.
- (3) Die fachliche Nähe der BA-Arbeit zum gewählten MA-Studiengang kann zusätzlich mit bis zu 5 Bonuspunkten (P3) bewertet werden.
- (4) Eine Gesamtpunktzahl wird errechnet als  $P_g = P1 + P2 + P3$ . Ein Bewerber oder eine Bewerberin gilt als geeignet, wenn eine Gesamtpunktzahl  $P_g$  von mindestens 16 (von maximal 35 Punkten) erreicht wird.

## **§ 6 Zulassungsverfahren**

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses. Der Zulassungsausschuss kann die Empfehlung auf Zulassung mit der Auflage versehen, maximal zwei Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der englischen Sprach- oder Literaturwissenschaft zusätzlich zu absolvieren. Die Auswahl dieser Lehrveranstaltungen trifft der Zulassungsausschuss in der Auswahlprüfung. Sie werden dem Bewerber oder der Bewerberin im Zulassungsbescheid mitgeteilt und sind im ersten Semester erfolgreich zu absolvieren. Wird die Auflage nicht innerhalb des ersten Semesters erfüllt, so kann die Zulassung widerrufen werden.
- (2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn
  - a) die in § 2 und 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und/oder

- b) wenn der Bewerber oder die Bewerberin den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang *English Studies / Anglistik* oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
- (3) Erfolgte die Bewerbung mit einem vorläufigen Abschlusszeugnis gemäß § 3 Abs. 3, so erfolgt eine Zulassung unter dem Vorbehalt, dass der erste Hochschulabschluss und die mit ihm zusammenhängende Zugangsvoraussetzung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2) bis spätestens zum Vorlesungsbeginn bei der Universität Heidelberg nachgewiesen wird. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis nicht fristgerecht erfolgt.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

## **§ 7 Zulassungsausschuss**

- (1) Der Zulassungsausschuss besteht aus mindestens drei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der Universität angehören, sowie einem studentischer Vertreter mit beratender Stimme. Zwei Mitglieder müssen zur Gruppe der Professorenschaft gehören. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin, die Professoren oder Professorinnen sein müssen.
- (2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat der Neuphilologischen Fakultät bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 3 Jahre, die Amtszeit des studentischen Vertreters beträgt ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 27. Februar 2014

Professor Dr. rer. nat. Bernhard Eitel  
Rektor